

Barrierefreie Arbeitsgestaltung

Kapitel 3.1.1: Öffentlich und nicht öffentlich zugängliche bauliche Anlagen

Auszug aus DGUV Information 215-111 „Barrierefreie Arbeitsgestaltung – Teil 1: Grundlagen“

Sowohl für Versicherte als auch für Besucher und Benutzer bestehen hinsichtlich der barrierefreien Gestaltung von Gebäuden und Anlagen rechtlich unterschiedliche Anforderungen.

Es besteht eine rechtliche Abgrenzung zwischen öffentlich zugänglichen und öffentlich nicht zugänglichen Gebäuden. Oftmals stehen sie auch nur in Teilbereichen einem Besucher- und Benutzerverkehr offen. Öffentlich zugängliche Gebäudebereiche und Außenanlagen finden sich z.B. in Kitas, Schulen, Museen und Arbeitsstätten.

Werden Grundsätze des barrierefreien Bauens - unabhängig davon, ob Gebäudebereiche öffentlich zugänglich sind oder nicht - bereits bei der Planung berücksichtigt, werden durch vorausschauende Lösungen Kosten für Anpassungen und/oder aufwändige Umbauten von Einrichtungen vermieden. Dies kann sowohl durch privatrechtliche Verträge als auch betriebliche Vereinbarungen sichergestellt werden.

Rechtliche Abgrenzung

Den Bedürfnissen der Besucher und Benutzer öffentlich zugänglicher Gebäude und Außenanlagen wird im Bauordnungsrecht Rechnung getragen. Daher finden sich Regelungen zur barrierefreien Gestaltung in der Musterbauordnung (MBO) bzw. in den aus ihr abgeleiteten Landesbauordnungen (LBO) der einzelnen Bundesländer. Besucher und Benutzer im Sinne der Musterbauordnung sind Personen, die die Anlage sowohl unregelmäßig (z.B. Bankkunden) oder auch regelmäßig (z. B. Schüler in Schulen) nutzen, aber nicht dort beschäftigt sind.

Im Hinblick auf eine sichere, gesundheitsgerechte und barrierefreie Gestaltung von Gebäuden und Außenanlage ist für die dort Versicherten das Arbeitsschutzrecht – im Einzelnen die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) – maßgeblich. Folglich finden sich dort auch grundsätzliche Anforderungen zur barrierefreien Gestaltung von Arbeitsplätzen. Mögliche Lösungen zur Erfüllung dieser allgemein formulierten Anforderungen werden in der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“ (ASR V3a.2) konkretisiert.

Barrierefreiheit in öffentlich zugänglichen Gebäuden

Im Hinblick auf die Anforderungen zur Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Gebäude weichen die einzelnen Landesbauordnungen untereinander wie auch gegenüber der Musterbauordnung teilweise ab. Diese Abweichungen betreffen

- die barrierefrei zu gestaltenden Gebäudekategorien,
- den räumlichen Regelungsbereich zur Barrierefreiheit innerhalb der baulichen Anlagen,
- die bei der barrierefreien Gestaltung zwingend zu berücksichtigenden Personengruppen.

Welche Gebäudekategorien landesspezifisch als öffentlich zugänglich gelten und somit barrierefrei zu gestalten sind, ist der einzelnen Landesbauordnung zu entnehmen. Die überwiegende

Anzahl der Landesbauordnungen greift bei der Festlegung dieser Gebäudekategorien auf die nicht abschließende Aufzählung der Musterbauordnung (MBO) zurück.

Gemäß § 50 Abs. 2 MBO müssen bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, „in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein.“

Dies gilt insbesondere für

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
2. Sport- und Freizeitstätten,
3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,

4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
5. Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten,
6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.“

In einigen Landesbauordnungen findet sich eine abweichende Aufzählung von Gebäudekategorien.

Der räumliche Regelungsbereich der Musterbauordnung im Hinblick auf die Barrierefreiheit beschränkt sich auf die dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teile der baulichen Anlagen. Teile von baulichen Anlagen, die nicht für den allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr vorgesehen sind, werden folglich von diesen Anforderungen nicht erfasst.

Abweichend von der Musterbauordnung beschränken einige Landesbauordnungen die Anforderungen zur Barrierefreiheit nicht auf bestimmte Anlagenteile, so dass hier die Barrierefreiheit für die gesamte bauliche Anlage gefordert wird.

Nähere Informationen zur Umsetzung der barrierefreien Gestaltung lassen sich den Technischen Baubestimmungen entnehmen.



Abb. 1 Barrierefreier Zugang zu öffentlich zugänglichem Gebäude

Barrierefreiheit in Arbeitsstätten

§ 2 der Arbeitsstättenverordnung beschreibt den Begriff der Arbeitsstätte wie folgt:

„(1) Arbeitsstätten sind

1. Orte in Gebäuden oder im Freien, die sich auf dem Gelände eines Betriebes oder einer Baustelle befinden und die zur Nutzung für Arbeitsplätze vorgesehen sind,
2. andere Orte in Gebäuden oder im Freien, die sich auf dem Gelände eines Betriebes oder einer Baustelle befinden und zu denen Beschäftigte im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben.

(2) Arbeitsplätze sind Bereiche von Arbeitsstätten, in denen sich Beschäftigte bei der von ihnen auszuübenden Tätigkeit regelmäßig über einen längeren Zeitraum oder im Verlauf der täglichen Arbeitszeit nicht nur kurzfristig aufhalten müssen.“

Zu den Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten legt § 3a Abs. 2 der Arbeitsstättenverordnung fest: „Beschäftigt der Arbeitgeber Menschen mit Behinderungen, hat er Arbeitsstätten so einzurichten und zu betreiben, dass die besonderen Belange dieser Beschäftigten im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz berücksichtigt werden.“ Die verbindliche Forderung nach einer barrierefreien Gestaltung der Arbeitsstätte geht demnach grundsätzlich von einer Beschäftigung von Menschen mit Behinderung aus.



Abb. 2 Barrierefreier Verkehrsweg

Die Technische Regel für Arbeitsstätten „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“ (ASR V3a.2) konkretisiert die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung im Hinblick auf die Barrierefreiheit.

Gemäß § 2 Abs. 1 ASR V3a.2 sind „die Bereiche der Arbeitsstätte barrierefrei zu gestalten, zu denen die Beschäftigten mit Behinderungen Zugang haben müssen.“

Eine Behinderung in Sinne der ASR V3a.2 liegt vor, wenn die körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder psychische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und

dadurch Einschränkungen am Arbeitsplatz oder in der Arbeitsstätte bestehen. Behinderungen können z. B. sein:

- eine Gehbehinderung,
- eine starke Seheinschränkung,
- eine Schwerhörigkeit.

Die Auswirkung der Behinderung und die daraus resultierenden individuellen Erfordernisse sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung für die barrierefreie Gestaltung der Arbeitsstätte zu berücksichtigen.

Praktische Umsetzung

Im Hinblick auf eine weitestgehend flexible Nutzung des kompletten Gebäudes durch eine größtmögliche Gruppe von Besuchern, Benutzern und dort Beschäftigten sollten bauliche Anlagen nach Möglichkeit durchgängig barrierefrei gestaltet sein.

Hierdurch wird einem dauerhaft wirtschaftlichen Betrieb der baulichen Anlage von Anfang an Rechnung getragen.

Eine scharfe Trennung bei der barrierefreien Gebäudegestaltung birgt demgegenüber für den Fall einer teilweisen oder vollständigen Umnutzung des Gebäudes die Gefahr, dass eine barrierefreie Gestaltung nachträglich, trotz hohem Aufwand, nicht erzielt werden kann.

Grundsätzlich ist anhand der jeweiligen Landesbauordnung zu klären, inwieweit eine bauliche Anlage als öffentlich zugängliches Gebäude einzustufen ist. Die zentrale Frage ist, ob die bauliche Anlage vollständig oder in Teilbereichen

bestimmungsgemäß von einem im Vorhinein nicht bestimmbarer Personenkreis aufgesucht werden muss.

Ist für öffentlich zugängliche Gebäude durch die Landesbauordnung nicht bereits eine Barrierefreiheit der vollständigen Anlage gefordert, sind mindestens die dem öffentlichen Besucher- und Benutzerverkehr offen stehenden Anlagenteile barrierefrei zu gestalten. Die einzelne Landesbauordnung gibt vor, ob hierbei über die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung hinaus zwingend auch die weiterer Personengruppen (z. B. alte Menschen oder Personen mit Kleinkindern) zu berücksichtigen sind.

Auch die nicht dem öffentlichen Besucher- und Benutzerverkehr offen stehenden Anlagenteile können Anforderungen zur Barrierefreiheit unterliegen. Dies betrifft mindestens die Gebäudebereiche, zu denen Versicherte mit Behinderungen zwingend Zugang haben müssen.



In den folgenden Angaben finden Sie weitere wertvolle Hinweise zu diesem Themenbereich.

Folgende Kapitel der DGVU Informationen 215-111 sind zu berücksichtigen:

Teil I

Kapitel 2.2

Arbeitsschutz

Kapitel 2.3.1

Landes- und Musterbauordnungen

Kapitel 2.4.3

DIN 18040

Weiterführende Informationen

Landesbauordnung

Arbeitsschutzgesetz

Arbeitsstättenverordnung

Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten (ASR V3a.2)

Die Auflistung ist nicht abschließend und sollte vor Anwendung auf Aktualität geprüft werden.

Herausgeber

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Tel.: 030 288763800
Fax: 030 288763808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet „Barrierefreie Arbeitsgestaltung“ im Fachbereich „Verwaltung“ der DGUV
▶ www.dguv.de/fb-verwaltung/Sachgebiete/Barrierefreie-Arbeitsgestaltung/index.jsp

Stand: März 2015